



Geschäftszeichen:
BHRIBA-2022-812084/9-RAS

Bearbeiter/-in: Dr. Theresa Raschhofer
Tel: (+43 7752) 912-68400
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Ried im Innkreis, 17.01.2023

Kundmachung für die Bauverhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 21. November 2022, ha. eingelangt am 23. November 2022, hat die Erdbau Frauscher GmbH, 4942 Wippenham, um die Erteilung der Baubewilligung für die Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes in eine innerbetriebliche Servicestation für Hoch- und Tiefbau auf Grst.Nr. 1333, EZ 88, KG. Wippenham, Gemeinde Wippenham, angesucht.

Die näheren Details wollen den vorgelegten Einreichunterlagen entnommen werden.

Aufgrund dieses Ansuchens wird gemäß den §§ 25 und 32 OÖ. BauO 1994, LGBl.Nr. 66/1994 idF LGBl.Nr. 62/2021 iVm. § 1 OÖ. Bau-Übertragungsverordnung LGBl.Nr. 61/2003, idF LGBl.Nr. 60/2022 und gemäß den §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 2. Februar 2023, um 08.30 Uhr

mit Treffpunkt an Ort und Stelle anberaumt.

Ein Projektgleichstück liegt bis zum Vortag der Verhandlung beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt Wippenham und bei der Bezirkshauptmannschaft Ried zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten auf.

Die Beteiligten werden, soweit ihre Interessen berührt werden, hiermit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen berechtigt sein.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt.

Als Nachbarn beachten Sie bitte:

Nachbarn im Sinne der OÖ. Bauordnung sind die Eigentümer und Miteigentümer der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer und Miteigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern gleichgestellt. Sind die Miteigentümer der Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben ausgeführt werden soll, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 ist ihre Zustimmung nach § 28 Abs.2 Z.2 nicht erforderlich, gelten auch diese Miteigentümer als Nachbarn, wenn ihre Wohnung (Räumlichkeit oder damit verbundener Teil der Liegenschaft) unmittelbar an jene Räumlichkeit oder jenen Teil der Liegenschaft angrenzt, in der oder auf dem das beantragte Bauvorhaben durchgeführt werden soll. Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

Diese Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Ried (<http://www.bh-ried.gv.at> unter Kundmachungen der Anlagenabteilung abgespeichert).

Hinweis für die Antragstellerin: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!

Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.
Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektgleichstück sind zu Beginn des Lokalausweises von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann beim Lokalausweis abgegeben werden.

Freundliche Grüße!
Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Theresa Raschhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.